

Beschluß der Bürgerschaft

vom 18. October 1865.

1. Baggerungen im Sicherheitshafen und im Oberländischen Hafen.

2. Unterhaltung des Fahrwassers der Weser.

3. Austiefung des Sicherheitshafens.

Die diese Gegenstände betreffenden Anträge der Convoyedeputation ad 1 vom 22. September d. J., ad 2 und 3 vom 13. October d. J., wie nicht weniger die den dritten Gegenstand betreffende Uebereinkunft mit der Oldenburgischen Eisenbahnverwaltung werden von der Bürgerschaft genehmigt und demgemäß von ihr die in diesen Anträgen geforderten Summen von 500 Thalern und 200 Thalern ad 1, 10,000 Thalern ad 2, 1500 Thalern ad 3 bewilligt.

4. Jahresbericht der Schuldeputation.

Auf diesen Gegenstand der Mittheilung des Senats vom 15. Septbr. d. J. wird die Bürgerschaft zu gelegener Zeit zurückkommen.

5. Umpflasterung der Schlachte.

Die Bürgerschaft hat dem Antrage der Finanzdeputation gemäß ihren Beschluß über das vorgelegte Project bis zur Vorlegung des Berichts über die im nächsten Jahre auszuführenden Straßenbauarbeiten ausgesetzt.

6. Ergänzung der Deputation für Landgemeindevfassungen.

An Stelle der aus der Deputation ausgeschiedenen Herren Richter Dr. Noltenius und Dr. Theod. Menke hat die Bürgerschaft zu Mitgliedern dieser Deputation die Herren Dr. Stachow und Dr. Adami erwählt.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 3. November 1865.

1. Ganzeleikosten des Obergerichts in Straffachen.

Durch die Ueberweisung der Secretariatsgeschäfte bei den Schwurgerichten an die Obergerichtscanzlei sind der letzteren Ausgaben verschiedener Art, als Vergütungen an Geschworene, Sachverständige, Zeugen u. s. w. erwachsen, zu welchen noch die Kosten der an das Obergericht gelangenden Berufungssachen hinzukommen. Für diese Kosten, welche nach einer Eingabe des Obergerichts, auf etwa 1500 Thaler für das laufende Jahr zu veranschlagen sind, ist in Folge eines aus der Neuheit der Verhältnisse sich erklärenden Versehens bei Aufstellung des Budgets pro 1865 ein Fond nicht angesetzt und daher auch nicht bewilligt worden. Es wird sich nicht vermeiden lassen, einen solchen Fond zum Betrage von 1500 Thalern nachträglich zu bewilligen, was der Senat hiemit beantragt. In Zukunft wird das Obergericht im Beginne